



EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGE- SETZ ÜBER GELDSPIELE (KANTONALES GELDSPIELGESETZ)

UND

VOLLZUGSVERORDNUNG ZUM EINFÜH- RUNGSGESETZ ZUM BUNDESGESETZ ÜBER GELDSPIELE (KANTONALE GELDSPIELVERORDNUNG)

Auswertung der externen Vernehmlassung

Titel:	EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGESETZ ÜBER GELDSPIELE (KANTONALES GELDSPIELGESETZ) UND VOLLZUGSVERORDNUNG ZUM EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGE- SETZ ÜBER GELDSPIELE (KANTONALE GELDSPIELVERORDNUNG)	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Auswertung der externen Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	13.12.19
Autor:	Claudia Bättig	Status:		DruckDatum:	13.12.19
Ablage/Name:	Auswertung der externen Vernehmlassung.docx			Registratur:	2018.NWVD.15

Inhalt

Abkürzungen	4
1 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen	5
2 Auswertung der Vernehmlassungsantworten	5
2.1 Allgemeine Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden	5
2.2 Antworten und Bemerkungen zum Fragekatalog	6

Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt.

Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei
JCVP	Junge CVP
JSVP	Junge SVP

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz

Andere

GANW	Gastro Nidwalden
NGV	Nidwaldner Gewerbeverband
SYNA	Syna Region Ob-/Nidwalden
SPOV	Schweizer Poker Verband
SIL	Swisslos Interkantonale Landeslotterie
COMLOT	Lotterie- und Wettbewerbskommission

1 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 2. Juli 2019 den Entwurf zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (kantonales Geldspielgesetz, kGSpG) und die dazugehörige Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Kantonale Geldspielverordnung, kGSpV) zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte bis 25. September 2019. Zur Vernehmlassung wurden die Parteien und politischen Gemeinden, die Gemeindepräsidentenkonferenz sowie Gastro Nidwalden, der Nidwaldner Gewerbeverband, Syna Region Ob-/Nidwalden, der Schweizer Pokerverband SPOV, Swisslos und die Comlot eingeladen.

Es gingen die Stellungnahmen von 11 Gemeinden, 5 Parteien und 5 weiterer Geladener ein.

	Stellungnahmen eingela-dener Vernehmlasser	Spontane Stellung-nahme	Verzicht auf Stellung-nahme	Keine Antwort
Politische Parteien	JSVP, CVP, FDP, GN, SVP			SP, JCVP
Politische Gemein-den	DAL, HER, STA, EBÜ, EMO, BUO, WOL, ODO, SST, BEC, EMT			GPK
Andere	SIL; COMLOT, NGV, SPOV, GANW			Syna Region Ob-/Nidwalden

2 Auswertung der Vernehmlassungsantworten

2.1 Allgemeine Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
Die Revision der kantonalen Geldspielgesetzgebung wird vorbehaltlos unterstützt.	DAL	zur Kenntnis
Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele und dem Entwurf der dazugehörigen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Geldspiele zu.	STA, EBÜ	zur Kenntnis
Der Gemeinderat befürwortet die beabsichtigte Totalrevision der Geldspielgesetzgebung.	EMO	zur Kenntnis
Der vorliegende Entwurf des KgSpG entspricht in allen Teilen unseren Vorstellungen. Unser Hauptanliegen ist der Bereich der kleinen Pokerturniere ausserhalb der Spielbanken. Als Schweizer Poker Verband SPOV (Verein nach OR) und Vertreter der Live-Turnierpoker-Szene Schweiz unterstützen wir den Gesetzesentwurf und setzen ihn durch den SPOV bei allen Verbandsmitgliedern im Kanton Nidwalden um und durch.	SPOV	zur Kenntnis
Die Vergangenheit hat gezeigt, dass in der Spielbranche, die der Bund ausschliesslich bestimmt, meistens weder verständlich noch nachvollziehbar entschieden hat. Dadurch hatten die meisten Kantone keine Möglichkeit, auch nur annähernd zu planen, das auch volkswirtschaftlich erfolgreich sein kann. Wir erachten das als einen Nachteil für Nidwalden. Wir empfehlen ein Mitspracherecht auf nationaler Ebene.	GANW	Ablehnung Bundesgesetzgebung, Mitspracherecht erfolgt im Rahmen der vorgängigen Vernehmlassungen

Wir unterstützen eine liberale Haltung des Kantons, auch in Bezug auf Mitsprachemöglichkeiten auf Bundesebene.	GANW	zur Kenntnis
Das kantonale Geldspielgesetz hält an den bewährten Regelungen fest und erlaubt auch weiterhin unsere traditionellen Kleinspiele wie z.B. Lottos und Tombolas.	SVP	zur Kenntnis

2.2 Antworten und Bemerkungen zum Fragekatalog

1. Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton Nidwalden sämtliche legalen Spielangebote (Gross- und Kleinspiele wie beispielsweise Gross- und Kleinlotterien, Tombolas, Sportwetten, Geschicklichkeitsspiele) zulässt, inklusive neu die kleinen, in engen Spielrahmen erlaubten Pokerspiele?

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
JA	HER, SIL, EBÜ, EMO, BUO, WOL, JSVP, COMLOT, NGV, CVP, FDP, ODO, SST, GANW, SVP, BEC, EMT	zur Kenntnis
NEIN		
Keine Antwort		

2. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherigen bewährten Zuständigkeiten betreff Aufsicht und Bewilligungserteilung auf kantonaler Stufe beibehalten werden?

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
JA	HER, SIL, EBÜ, EMO, BUO, WOL, JSVP, NGV, CVP, FDP, ODO, SST, GANW, SVP, BEC, EMT	zur Kenntnis
NEIN		
Keine Antwort	COMLOT	zur Kenntnis

3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
<p>Art. 6 Geschicklichkeitsspielautomaten</p> <p>Antrag: <i>Die Bestimmung ist wie folgt anzupassen: «In Spiellokalen für automatisiert durchgeführte Geschicklichkeitsspiele sind höchstens 10 Geschicklichkeitsspielautomaten zulässig.»</i></p> <p>Art. 71 Abs. 5 i.V.m. Art. 71 Abs. 1 lit. c VGS bestimmt, dass in sog. Spiellokalen nur «automatisiert durchgeführte Geschicklichkeitsspiele» bzw. «Geschicklichkeitsspielautomaten» aufgestellt werden dürfen. Der Entwurf spricht demgegenüber von «Lokalen für automatisiert durchgeführte Grossspiele», was beispielsweise auch das Anbieten automatisiert durchgeführter Lotterien in Spiellokalen erlauben würde. Dies wäre bundesrechtswidrig.</p> <p>Allenfalls handelt es sich beim Wortlaut des Entwurfs auch nur um ein redaktionelles Versehen.</p>	COMLOT	<p>Zustimmung</p> <p>Gesetzestext wird entsprechend angepasst, redaktionelle Änderung</p>
<p>Art. 7 Abs. 1 Ziff. 1 KGSpG</p> <p>Antrag: <i>Der Verweis auf "Art. 6" ist durch "Art. 8" zur ersetzen.</i></p> <p>Die Bestimmung scheint sich auf Art. 8 KGSpG (Lotteriefonds, 1 Finanzierung, Zuständigkeit) zu beziehen.</p>	COMLOT	<p>Zustimmung</p> <p>Gesetzestext wird entsprechend angepasst</p>
<p>Art. 16 Kantonale Abgabe für Geschicklichkeitsspielautomaten</p> <p>Da es denkbar ist, dass Höchsteinsätze bis CHF 5.- zugelassen werden, regen wir an, in Abs. 1 eine oder mehrere weitere Höchsteinsatzkategorien bzw. Abgabebeträge vorzusehen.</p>	SIL	<p>Zustimmung</p> <p>Kantonale Abgaben werden überprüft, neu flexibler ausgestaltet und gesenkt</p>
<p>Art. 16 Kantonale Abgabe für Geschicklichkeitsspielautomaten</p> <p>Die Abgaben sind veraltet sowie ungeeignet für die Zukunft. Wir beantragen, die Unterteilung zu streichen, sowie die Gebühren massiv zu senken.</p> <p>Begründung: Die Unterteilung kommt aus den 80er Jahren, alle anderen Kantone kennen das nicht mehr.</p> <p>Die Vorgabe der höchsten Gebühren schweizweit entspricht weder einer liberalen Haltung noch einem volkswirtschaftlichen Willen zu einer positiven Haltung zum Geldspielgesetz. (Die anderen Kantone verlangen von 0 - 1000.—Fr.)</p>	GANW	<p>Zustimmung</p> <p>Anpassung und Senkung der Abgabe auf zentral-schweizerischer Durchschnitt</p> <p>Neu: flexiblere Ausgestaltung und Delegation an Regierungsrat für fixe Festsetzung (neu § 11). vgl. Bericht.</p>
<p>Art. 17 Anzeigepflicht</p> <p>Antrag: <i>Die Bestimmung ist wie folgt anzupassen: «Erhalten die Vollzugsinstanzen Kenntnis von Verbrechen oder Vergehen nach dem StGB oder von Widerhandlungen nach dem Bundesgesetz über Geldspiele (BGS), so benachrichtigen sie die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.»</i></p> <p>Diese Formulierung lehnt sich an Art. 111 Abs. 3 BGS bzw. die Anzeigepflicht der interkantonalen Behörde an. Sie dürfte für die betroffenen Behörden in der Anwendung deutlich einfacher sein, wird doch damit klargestellt, um welche Widerhandlungen es sich handelt. Zudem werden die Behörden von der mit einer Wertung verbundenen Abgrenzung «geringfügiger» von nicht geringfügigen Fällen entbunden - und haben eine klare Handlungsanweisung. Wenn die Anzeigepflicht unter einer Bedingung steht, läuft die betroffene Behörde in jedem Einzelfall Gefahr, sich bei Nichtanzeige selber strafbar zu machen (wegen Begünstigung nach Art. 305 StGB) oder sich dem Vorwurf einer unverhältnismässigen Amtshandlung (bei entsprechender Anzeige) auszusetzen.</p>	COMLOT	<p>Zustimmung</p> <p>Gesetzestext wird entsprechend angepasst und Anregungen aufgenommen.</p>

Art. 24 4. Sportgesetz In Ziff. 2 von Abs. 2 wird die Sport-Toto-Gesellschaft erwähnt. Die Sportwetten werden seit 2006 von Swisslos durchgeführt und die entsprechenden Reingewinne sind in Ziff. 1 "enthalten". Ziff. 2 kann folglich ersatzlos gestrichen werden.	SIL	Zustimmung Ziffer 2 wird aufgrund Wiederholungen gestrichen

§2 Abs. 2 kGSpV Antrag: <i>Der Verweis auf "Art. 64 GSK" ist durch "Art. 66 GSK" zu ersetzen.</i> Vermutlich wird hier Bezug auf einen früheren Entwurf des GSK genommen.	COMLOT	Zustimmung Redaktionelle Änderung
---	--------	---

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Alfred Bossard

Landschreiber

Hugo Murer